

Versicherungsschutz?

Dienstliche Feiern

Weihnachten und der Jahreswechsel rücken näher – und damit die Hochkonjunktur der Betriebsfeiern. Doch wie sieht es mit dem Versicherungsschutz dieser Feiern und speziell mit deren Übertragbarkeit auf den ehrenamtlichen Feuerwehrbereich aus?

Zum Jahreswechsel veranstalten viele Betriebe Weihnachtsfeiern, oft außerhalb des Betriebs. Doch wie sieht es mit dem Versicherungsschutz bei diesen Veranstaltungen aus? Und wie sind die Grundsätze, die für Beschäftigte in Unternehmen aufgestellt wurden, auf den ehrenamtlichen Feuerwehrbereich zu übertragen?

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Um bei Betriebsveranstaltungen den Versicherungsschutz nutzen zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise müssen die Feiern einen Gemeinschaftszweck erfüllen.

Gemeinschaftszweck und allgemeine Einladung

Die Pflege der Betriebsverbundenheit als Gemeinschaftszweck setzt voraus, dass die versicherten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Feier im Betrieb beschäftigt sind. Außerdem müssen alle Angehörigen der Organisationseinheit eingeladen werden und die Veranstaltung allen Beschäftigten des Unternehmens bzw. der Untereinheit offen stehen. Eine Mindestteilnehmerzahl oder -quote gibt es aber nicht.

Einbindung des Leitungspersonals

Die Planung und Durchführung der Feier muss von der Unternehmensleitung getragen sein und darf nicht lediglich von ihr geduldet werden. Dabei kann die Organisation auf Dritte übertragen werden (z.B. Festausschuss). Ein wesentlicher Zweck der Feier muss der Austausch zwischen Führungskräften und den anderen Versicherten sein. Dies kann nur bei Anwesenheit der Unternehmensleitung (oder ihrer Stellvertreter) anerkannt werden. Werden mit der Unternehmensleitung Weihnachtsfeiern in kleineren Organisationseinheiten (Abteilung, Team) vereinbart, reicht es aus, wenn neben dem Personal die Abteilungs- oder Teamleitung persönlich vertreten ist.

Übertragung auf den Feuerwehrbereich

Diese Grundsätze sind auf den Feuerwehrbereich übertragbar. Hier übernehmen der Träger des Brandschutzes bzw. die Wehrführ-



Einladung: Damit die Weihnachtsfeier auch gut versichert ist, müssen einige Dinge beachtet werden.

ung die Funktion der Unternehmensleitung, deren Einvernehmen über die Feier herzustellen ist. Auch hier muss die dienstliche Feier allen Kameradinnen und Kameraden der Organisationseinheit offen stehen. Zudem muss der Austausch mit den Vertretern des Trägers des Brandschutzes bzw. der Wehrleitung maßgeblicher Zweck der Veranstaltung sein.

Umfang des Versicherungsschutzes

Zeitpunkt und Ort

Eine versicherte Weihnachtsfeier kann außerhalb der regulären Dienstzeit veranstaltet werden. Der Veranstaltungsort ist für den Versicherungsschutz unerheblich.

Programm

Das Programm einer Gemeinschaftsveranstaltung kann verschiedene (von dem Träger des Brandschutzes bzw. der Wehrleitung autorisierte) Aktivitäten umfassen, die mit dem Gesamtzweck vereinbar sind. Daher erfasst der Versicherungsschutz auch z.B. einen Weihnachtsmarktbesuch. Die Teilnahme an der Aktivität muss aber potenziell allen feiernden Kameradinnen und Kameraden möglich sein.

Dauer

Die dienstliche Feier endet, wenn sie nicht mehr von der Autorität des Trägers des

Brandschutzes oder der Führung der Organisationseinheit getragen wird. Der Zeitpunkt ergibt sich aus dem Programm oder einer Erklärung der Veranstaltungsleitung. Verbleiben Teilnehmer danach auf eigene Faust am Veranstaltungsort, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Wege

Findet die Weihnachtsfeier nicht in der Feuerwache statt, so ist der Weg von der Feuerwehr zum Veranstaltungsort genauso als Betriebsweg versichert wie ein Dienstweg während der Arbeit. Gleiches gilt für den Weg zurück zur Feuerwehr, falls nach Veranstaltungsende der Dienst wieder aufzunehmen ist. Beginnt und endet der Weg im häuslichen Bereich, besteht Versicherungsschutz nach den Grundsätzen des Wegeunfalls (versichert ist also der direkte Weg).

Alkoholgenuss

Die Feier eröffnet keinen großzügigeren Versicherungsschutz als der übliche Feuerwehrdienst. Wird der Unfall wesentlich durch den Genuss von Alkohol oder anderen Drogen verursacht, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt besonders bei anschließender Teilnahme am Straßenverkehr!

Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Foto: Christian Heinz/HFUK Nord